

# ZH\_OBERGERICHT RT130192 vom 26. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130192)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130192 du 26 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130192 del 26 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 2

Der Beklagte bringt beschwerdeweise vor, dass ihm die Verfügung der Klägerin vom 23. November 2012 nie zugestellt worden sei. Entsprechend sei es ihm nicht möglich gewesen, gegen den Entscheid der Klägerin rechtlich vorzugehen. Damit sei ihm das rechtliche Gehör und eine Einsprachemöglichkeit verwehrt worden. Nachdem ihm diese Möglichkeit aber verwehrt worden sei,

- 3 - bleibe ihm nichts anderes, als mit vorliegender Beschwerde gegen den Entscheid der Klägerin vom 23. November 2012 Einsprache zu erheben, nachdem die berechnete Höhe und damit die Forderung zu hoch sei. Die persönlichen Beträge seien nämlich ohne Grund und damit willkürlich auf Fr. 2'415.– festgesetzt worden. So seien persönliche Beiträge nur dann aufzurechnen, wenn die Kosten für ... etc. als Kosten in der Erfolgsrechnung in Abzug gebracht worden seien. Dies sei aber nicht der Fall, nachdem vom Umsatz keine Eigenlohnkosten und damit auch keine Kosten für die ... etc. in Abzug gebracht worden seien. Nicht verständlich sei sodann, dass die Klägerin dies plötzlich tue, nachdem sie einige Jahre zuvor diese persönlichen Beträge stets mit Fr. 0.– beziffert habe und es auch in Bezug auf die Erfolgsrechnung keine Änderung gegeben habe. Entsprechend aber sei die definitive Rechtsöffnung zu Unrecht erteilt worden (Urk. 18 S. 1 f.). 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Af- heldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Der Beklagte hat sich vor Vorinstanz nicht zum Rechtsöffnungsgesuch geäußert. Indes rügt er zu Recht nicht, die Verfügung der Vorinstanz vom 19. August 2013, mit welcher ihm Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt worden ist, nicht erhalten zu haben, nachdem er diese am 27. August 2013

- 4 - persönlich in Empfang genommen hat (Urk. 4; Urk. 5). Indem sich der Beklagte vor Vorinstanz nicht vernehmen liess, ist er säumig. Entsprechend sind die vom Beklagten im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Beilagen (Urk. 21/3-5) und neu vorgebrachten Einwendungen, wonach er die Verfügung der Klägerin vom 23. November 2012 nicht erhalten habe und die darin berechnete Beitragshöhe falsch sei, mit Blick auf das unter

Ziffer 3.1 hiervor Ausgeführte unzulässig und damit im Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Hinzu kommt, dass die Klägerin die veranlagten Beiträge mit Schreiben vom 18. Februar 2013 an den Beklagten gemahnt hat (Urk. 3/3). Dieser macht nicht geltend, diese Mahnung nicht erhalten zu haben. Er wäre daher nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, sich gegen die Mahnung zur Wehr zu setzen und nicht zuzuwarten, bis er betriebl. wird (BGer 5A\_359/2013, E. 4.1). Dies gilt umso mehr, als der Beklagte schon in früheren Jahren ...- und ...-Beiträge zu bezahlen hatte (Urk. 21/3-5). Wie und wann er in den Besitz der Kopie der Verfügung vom 23. November 2012 (Urk. 21/2) gekommen ist, legt er nicht dar. Sie ist offensichtlich nicht identisch mit der von der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Kopie (Urk. 3/1). Der Beklagte macht nicht geltend, nach Erhalt der Kopie bei der Klägerin die ausgebliebene Zustellung gerügt zu haben. Er ist daher mit diesem Einwand nicht zu hören. 3.3 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4.1 Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.